

Richtlinie
zur Vergabe des Deutschlandstipendiums
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

vom 29.06.2011

Aufgrund von Art. 20 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG (BayRS 2210-1-1-WFK) i.V.m. § 1 Satz 3 der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung – StipV) vom 20. Dezember 2010 (BGBl. S. 2197) hat die Hochschulleitung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof die nachfolgende Richtlinie beschlossen:

§ 1 Zweck der Richtlinie

- (1) Die Richtlinie dient der Ausführung des Gesetzes zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz – StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (BGBl. S. 2204), sowie der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung – StipV) vom 20. Dezember 2010 (BGBl. S. 2197) in deren jeweils geltenden Fassungen.
- (2) Die Vergabe des Deutschlandstipendiums an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof richtet sich nach dem Stipendienprogramm-Gesetz und der Stipendienprogramm-Verordnung. Ergänzend gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2 Ausschreibung

- (1) Die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof schreibt die von ihr zu vergebenden Stipendien einmal im Jahr aus. Die Ausschreibung wird spätestens am 1. April eines Jahres auf der Homepage der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof (www.hof-university.de) bekannt gemacht. Die erstmalige Ausschreibung erfolgt spätestens am 1. Juli 2011 für den Bewilligungszeitraum Wintersemester 2011/12 und Sommersemester 2012.
- (2) In der Ausschreibung werden insbesondere bekannt gemacht:
 1. die voraussichtliche Zahl und gegebenenfalls die Zweckbindung der zu vergebenden Stipendien,
 2. der Bewilligungszeitraum und Förderungsdauer,
 3. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
 4. das Ende der Bewerbungsfrist,
 5. die der Bewerbung beizufügenden Unterlagen sowie
 6. die Auswahlkriterien und der Ablauf des Auswahlverfahrens.

§ 3 Bewilligungszeitraum und Förderungsdauer

- (1) Die Stipendien werden jeweils für zwei aufeinander folgende Semester (Winter- und Sommersemester) vergeben (Bewilligungszeitraum, Förderungsdauer). Die Stipendien werden erstmalig für das Wintersemester 2011/12 und das Sommersemester 2012 vergeben.
- (2) Die erneute Vergabe eines Stipendiums für einen weiteren Bewilligungszeitraum an dieselbe Studierende oder denselben Studierenden ist zulässig. Sie setzt eine erneute Bewerbung voraus.
- (3) Die regelmäßige Begabungs- und Leistungsüberprüfung im Sinne von § 2 Absatz 3 StipG und § 3 StipV entfällt.

§ 4 Bewerbungsverfahren

- (1) Die Bewerbung ist schriftlich einzureichen bei der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof, Zentrale Studienberatung, Alfons-Goppel-Platz 1, 95028 Hof, Raum A 114.
- (2) Die Bewerbungsfrist endet am 31. Juli eines Jahres. Die Bewerbungsfrist für den Bewilligungszeitraum Wintersemester 2011/12 und Sommersemester 2012 endet am 15. Oktober 2011.

§ 5 Einzureichende Unterlagen

- (1) Der Bewerbung sind beizufügen:
 1. Vollständig ausgefülltes Antragsformular (veröffentlicht auf der Homepage der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof: www.hof-university.de)
 2. Motivationsschreiben (im Umfang von etwa zwei Seiten), in dem der Bewerber seine Gründe für die Bewerbung darlegt. Gegebenenfalls sollen darin auch besondere persönliche oder familiäre Umstände geschildert werden (z. B. Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund)
 3. Tabellarischer Lebenslauf
 4. Für Studienanfänger/ -innen und Studierende: Kopie der Hochschulzugangsberechtigung; bei Meistern und beruflich Qualifizierten Kopie der entsprechenden Abschlusszeugnisse, jeweils in amtlich beglaubigter Form
 5. Für Studierende zusätzlich: Aktuelles Notenblatt (einschließlich der bereits bekannt gegebenen Noten für die Leistungen, die in dem dem Bewilligungszeitraum vorangegangenen Studiensemester erbracht wurden)

6. Für Studierende in Masterstudiengängen zusätzlich: amtlich beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses des grundlegenden Studienganges, der dem Masterstudiengang vorausgegangen ist
 7. Für ausländische Studierende: amtlich beglaubigte Kopie der Hochschulzugangsberechtigung sowie ggf. amtlich beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses des grundlegenden Studienganges, der dem Masterstudiengang vorausgegangen ist (erforderlich ist eine für das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem)
 8. Immatrikulationsbescheinigung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof; Studienanfänger/-innen können diese ausnahmsweise nachreichen, wenn die Bewerbung bereits vor Immatrikulation eingegangen ist
 9. Kopie des Arbeitsvertrags oder der Bestätigung des Arbeitgebers bei studienbegleitender Erwerbstätigkeit
 10. Schriftliche Nachweise über sonstige Fähigkeiten und Leistungen (z. B. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufsausbildung, Berufstätigkeit und Praktika)
 11. Schriftliche Nachweise über ein aktives außerschulisches und außerfachliches Engagement (z. B. ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder aktive Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen)
 12. Ggf. Kopie der Geburtsurkunde eigener Kinder
 13. Ggf. Nachweis, der die Pflege eines nahestehenden Angehörigen belegt
 14. Im Falle einer Schwerbehinderung des Bewerbers: Kopie des Schwerbehindertenausweises
 15. Im Falle einer schweren Krankheit des Bewerbers: ärztliches Attest
- (2) Der erneuten Bewerbung zur Verlängerung eines laufenden Stipendiums sind die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3, 5 und 8 genannten Unterlagen beizufügen. Die übrigen in Absatz 1 genannten Unterlagen sind beizufügen, soweit sie nicht bereits mit der Bewerbung um das laufende Stipendium in der aktuellen Fassung bei der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof eingereicht wurden.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Leistung und Begabung können insbesondere wie folgt nachgewiesen werden:
 1. Von Studienanfängerinnen und Studienanfänger durch

- a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung unter besonderer Berücksichtigung der für das gewählte Studienfach relevanten Einzelnoten oder
 - b) die besondere Qualifikation, die zum Studium an dieser Hochschule berechtigt, und
 - c) ggf. Leistungen, die im Rahmen einer Eignungsfeststellungsprüfung an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof erbracht wurden.
2. Von bereits immatrikulierten Studierenden durch die bisher erbrachten Studienleistungen, insbesondere die erreichten ECTS-Punkte unter Berücksichtigung der vom Bewerber zurückgelegten Studienzeit, von Studierenden eines Master-Studiengangs auch die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums. Bei der Bewertung von Studienleistungen ist die übliche Benotungspraxis des jeweiligen Studienfachs zu berücksichtigen.
- (2) Bei der Gesamtbetrachtung des Potenzials der Bewerberin oder des Bewerbers sollen außerdem insbesondere berücksichtigt werden
1. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,
 2. außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen,
 3. besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund.

§ 7 Auswahlverfahren

- (1) Die Verwaltung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof trifft unter den form- und fristgerecht sowie vollständig eingereichten Bewerbungen eine Vorauswahl. Bewerbungen mit hinreichender Erfolgsaussicht werden der Auswahlkommission vorgelegt.
- (2) Die von der Hochschule bestellte Auswahlkommission entscheidet über die Vergabe der Stipendien. Hinsichtlich der nicht erfolgreichen Bewerbungen legt die Auswahlkommission anhand der Auswahlkriterien eine Rangfolge fest. Soweit bewilligte Stipendien nicht in Anspruch genommen werden, sind sie gemäß der festgelegten Rangfolge an andere Bewerber zu vergeben.

§ 8 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 29.06.2011 in Kraft.